

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Unternehmen der B.B.W. Group

(B.B.W. Industrieservice GmbH, B.B.W. Industrieservice Sachsen GmbH,
B.B.W. Automotive GmbH)



§ 1 Verbindlichkeit dieser Bedingungen

(1) Die B.B.W. Group (im Folgenden kurz: "B.B.W." genannt) erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen (im Folgenden zusammenfassend "LEISTUNGEN" genannt) ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB"). Die AGB's gelten für sämtliche Angebote und Verträge im Rahmen laufender und künftiger Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden sollten. Spätestens mit Inanspruchnahme der vereinbarten LEISTUNG gelten diese AGB's im kaufmännischen Verkehr als angenommen.

(2) Etwa vorhandenen, hiervon abweichenden AGB's des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der betreffenden Abweichung vor.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) B.B.W. ist als Dienstleistungsunternehmen vor allem im Bereich der Qualitätssicherung in der Automobilindustrie tätig und stellt dem Vertragspartner im Rahmen eines Dienstvertrages technische Unterstützung zur Verfügung.

(2) Der Vertragspartner erhält von B.B.W. ein Leistungsangebot über die von ihm gewünschte LEISTUNG. Im Falle des Einverständnisses nimmt der Vertragspartner dieses Angebot an.

(3) Der Umfang der individuellen LEISTUNG/-EN ergibt sich aus dem Rahmenvertrag, dem Einzelauftrag sowie aus den sonstigen Leistungsbeschreibungen, wie z.B. Unternehmenspräsentation.

(4) Wird hingegen zwischen den Parteien ein Werkvertrag abgeschlossen, schuldet B.B.W. die darin vereinbarte LEISTUNG und der Vertragspartner den vereinbarten Werklohn. Die LEISTUNG ist vom Vertragspartner abzunehmen. Die Abnahme der LEISTUNG erfolgt nach vollständiger Fertigstellung und Übergabe der LEISTUNG an den Vertragspartner. B.B.W. vereinbart mit dem Vertragspartner einen gemeinsamen Abnahmetermin und es wird ein Übergabe- und Abnahmeprotokoll erstellt, das von beiden Parteien unterzeichnet wird. Erfolgt trotz eines entsprechenden Hinweises seitens B.B.W. in Textform (schriftlich, per E-Mail oder per Fax) kein gemeinsamer Übergabe und Abnahmetermin und werden die LEISTUNGEN vom Vertragspartner widerspruchsfrei und ohne Beanstandungen vier Wochen lang in Betrieb genommen, gelten die LEISTUNGEN vier Wochen nach Inbetriebnahme - spätestens jedoch sechs Wochen nach Übergabe der LEISTUNGEN, sofern während dieses Zeitraums keine berechtigten Beanstandungen seitens des Vertragspartners erfolgt sind - als ordnungsgemäß und mängelfrei vom Vertragspartner abgenommen.

(5) Inhaltliche und/oder organisatorische Änderungen oder Abweichungen von der beschriebenen LEISTUNG können vor oder während der Durchführung der LEISTUNGEN vorgenommen werden, soweit diese Änderungen oder Abweichungen die LEISTUNGEN nicht in ihrem wesentlichen Kern verändern.

(6) Termine für die Erbringung der LEISTUNG/-EN sind grundsätzlich unverbindlich und nur als Circa-Angaben zu verstehen, soweit sie nicht ausdrücklich von B.B.W. in Textform als "verbindlich" zugesagt wurden.

§ 3 Vergütung

(1) Der Vertragspartner ist zur Zahlung der im Einzelauftrag bzw. dem Angebot genannten Vergütung für die LEISTUNG zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer verpflichtet.

(2) B.B.W. ist berechtigt, Kosten- und Auslagenvorschüsse zu verlangen. Ferner ist B.B.W. berechtigt, Teilabrechnungen für bereits erbrachte Leistungen zu erstellen. (4) Die Preise von B.B.W. gelten ab dem Sitz der jeweiligen B.B.W.-Geschäftsstelle. Soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist, sind Zahlungen auch bei Teillieferungen zu leisten. Es gelten die auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsbedingungen.

(3) Entstehen den Mitarbeitern von B.B.W. im Rahmen der Durchführung der LEISTUNGEN Anfahrts-, Reise-, Übernachtungskosten oder andere Spesen bzw. Auslagen, werden diese in der jeweils gültigen Preisliste bzw. im Angebot entsprechend ausgewiesen und dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

(4) Sofern in der Rechnung kein konkretes Zahlungsziel angegeben ist, werden alle Zahlungsbeträge spätestens am 14. Tag nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem Basiszinssatz berechnet.

§ 4 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Die im Einzelauftrag bzw. im Angebot angegebene Zeit ist für die Dauer des Vertrages maßgebend. Sollte darin kein bestimmter Zeitraum vorgesehen sein, können die Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von zwei (2) Monate zum Monatsende kündigen. Unberührt hiervon bleibt das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Bei Auflösung oder Stilllegung des Vertragspartners bzw. im Falle der Beantragung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenzverfahrens über sein Vermögen und/oder über das Vermögen seiner Gesellschafter hat B.B.W. das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform, wobei die Übermittlung vorab per Telefax und anschließend im Original per Post für die Fristwahrung ausreichend sein soll.

(3) B.B.W. kann vor Beginn der LEISTUNG den Vertrag kündigen, wenn B.B.W. aufgrund eines wichtigen Grundes, wie z.B. höhere Gewalt, die LEISTUNG nicht erbringen kann. In diesem Falle erhält der Vertragspartner unverzüglich eine entsprechende Mitteilung.

(4) B.B.W. ist ferner zur Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt, ohne Schadenersatzpflichtig zu werden, und zwar bei Vorliegen höherer Gewalt oder bei sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren, störenden Ereignissen (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Maßnahmen sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Lieferanten von B.B.W.), die B.B.W. nicht zu vertreten hat und die die LEISTUNG wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sofern die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

§ 5 Datenerfassung und Datenschutz

(1) Der Vertragspartner gestattet B.B.W. die Nutzung und Speicherung seiner personenbezogenen Daten unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Dauer des Vertragsverhältnisses. Soweit B.B.W. bei der Betriebsunterstützung personenbezogene Daten verarbeiten muss, sind die geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten und entsprechende Maßnahmen zur Datensicherung zu treffen. B.B.W. informiert alle am Service beteiligten Mitarbeiter über die mit dem Vertragspartner vereinbarten Verpflichtungen.

(2) Der Vertragspartner ist auch nach Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit dem Erhalt von Informationsmaterial von B.B.W. einverstanden.

§ 6 Benutzung des B.B.W. Kundenportals (CIS)

Bei der Benutzung des Online-Kundenportals werden Ihnen in regelmäßigen Abständen Berichte zugesendet. Diese Berichte werden in elektronischer Form übermittelt und sind auch ohne Unterschrift rechtskräftig. Hierbei gewährt die B.B.W. Ihnen eine Widerspruchsfrist von 3 Werktagen nach Eingang des Berichts. Danach gelten die Angaben als korrekt und akzeptiert.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

(1) Soweit es zur Durchführung der LEISTUNG/-EN erforderlich ist, wirkt der Vertragspartner jeweils rechtzeitig mit, nimmt insbesondere die konkrete Einweisung von B.B.W. vor, erbringt die notwendigen Unterlagen und sonstige Voraussetzungen, stellt die erforderlichen Informationen und die konkrete Fehlerbeschreibung einschließlich der Bilddokumentationen und den Hinweisen, welche Punkte von B.B.W. zu beachten sind, damit weder die Teile noch die damit in Zusammenhang stehenden Komponenten beschädigt werden, zur Verfügung und unterrichtet B.B.W. in Textform über Umstände, die für eine fach- und sachgerechte Prüfung, Analyse bzw. Bearbeitung von Bedeutung sein können. Erfolgt dies nicht rechtzeitig und/oder entgegen den Vereinbarungen bzw. Erfordernissen, ist ein B.B.W. entstehender zeitlicher bzw. kostenmäßiger Mehraufwand zusätzlich zu vergüten. B.B.W. ist berechtigt, die LEISTUNG/-EN zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen oder den durch die Verzögerung des Vertragspartners in Bezug auf die vorgenannte Mitwirkungspflicht entstandenen zeitlichen bzw. kostenmäßigen Mehraufwand zusätzlich zu verlangen.

(2) Der Vertragspartner ist zur genauen und vollständigen Fehlerbeschreibung sowie zur Schadensanalyse verpflichtet; wird dies bzw. wird diese nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt und entsteht hierdurch ein Schaden, haftet B.B.W. nicht für diesen Schaden.

§ 8 Vertraulichkeit

B.B.W. verpflichtet sich, alle ihm vom Vertragspartner mitgeteilten Vorgaben, Daten, Unterlagen, eigene oder gemeinsame Entwicklungsergebnisse und sonstige betriebsbezogene Informationen - insbesondere diejenigen, die als "vertraulich" gekennzeichnet sind - vertraulich zu behandeln, nicht zu vervielfältigen und keinem Dritten, in welcher Form und Weise auch immer, zugänglich zu machen.

§ 9 Gewährleistung

(1) Bei Mängeln der LEISTUNG/-EN leistet B.B.W. Gewährleistung dahingehend, den Mangel durch Nacherfüllung zu beseitigen. Scheitert die Nacherfüllung trotz zweimaligen Versuchs, ist der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. B.B.W. ist zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nur dann verpflichtet, wenn der Vertragspartner seinerseits seine Vertragsverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners wegen Mängel der LEISTUNG/- EN sind ausgeschlossen.

(2) Der Vertragspartner hat erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer (1) Woche gegenüber B.B.W. in Textform anzuzeigen, andernfalls entfallen die diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners. Zeigt sich erst später ein Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer (1) Woche nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die LEISTUNG auch in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt. Im Übrigen gilt § 377 Abs. 5 HGB.

(3) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Mangel auf einen fehlerhaften Gebrauch der LEISTUNG durch den Vertragspartner oder durch Dritte zurückzuführen ist. Die Gewährleistung entfällt ferner hinsichtlich solcher LEISTUNGEN, die vom Vertragspartner selbst geändert oder erweitert worden sind, sowie wenn der Vertragspartner die Betriebsanweisungen nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vornimmt.

(4) Alle Gewährleistungsansprüche hinsichtlich nicht erkennbare Mängel gemäß § 8 dieser AGB verjähren innerhalb von einem (1) Jahr ab Gefahrübergang bzw. ab Abnahme, es sei denn, das Gesetz sieht zwingend eine längere Gewährleistungsfrist vor. In diesem Fall gilt die gesetzlich zwingend längere Gewährleistungsfrist.

§ 10 Haftung

(1) Soweit die LEISTUNGEN in den Räumlichkeiten des Vertragspartners statt finden, ist dieser für die Ausstattung der Räume und die Erfüllung der Sicherheitsvorschriften sowie Unfallverhütungsbestimmungen verantwortlich. B.B.W. haftet nicht für eingebrachte Sachen des Vertragspartners.

(2) Ersatzansprüche für Schäden jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, es sei denn, B.B.W. bzw. deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder die Schadenersatzansprüche resultieren aus dem Fehlen einer übernommenen Garantie. In letzterem Fall beschränkt sich die Haftung auf solche Schäden, die von der Garantie umfasst sind. Ferner wird die Haftung nicht ausgeschlossen bei einer von B.B.W. zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper sowie Gesundheit.

(3) Bei Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, besteht eine Haftung von B.B.W. nur dann, wenn bei der Vertragsdurchführung wesentliche Pflichten (sog. Kardinalpflichten) verletzt worden sind. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden; der Ersatz für Folgeschäden wie entgangener Gewinn und entgangene Gebrauchsvorteile ist ausgeschlossen.

(4) Auf Ansprüche nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sind die unter dieser Vorschrift genannten Regelungen nicht anwendbar. Ferner bleibt eine eventuell zwingende gesetzliche Haftung hiervon unberührt.

(5) B.B.W. übernimmt keine Haftung für einen mit der LEISTUNG beabsichtigten Erfolg.

§ 11 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

(1) Die Aufrechnung mit Forderungen gegen B.B.W. ist ausgeschlossen, sofern diese nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind; entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts.

(2) Sämtliche Ansprüche, die sich gegen B.B.W. richten, sind ohne Zustimmung in Textform nicht abtretbar und können ausschließlich vom Vertragspartner selbst geltend gemacht werden.

§ 12 Schriftform

Alle Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden unterliegen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nur wirksam, wenn diese in Schriftform bestätigt wurden.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

(1) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen – inkl. der Zahlungspflicht – ist der jeweilige Sitz von B.B.W.

(2) Gerichtsstand ist - soweit der Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – der Hauptsitz von B.B.W. B.B.W. ist jedoch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Vertragspartners zuständig ist.

(3) Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, auch wenn der Vertragspartner seinen Firmensitz im Ausland hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das gleiche soll gelten, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.